Stadt / Markt / Gemeinde: .....

Adresse: .....

.....

Telefon: ..... Fax: .....

Zahl: ..... Datum: .....

Bearbeiter: ..... DW: .....

Betrifft: **Bestimmung einer Wohnstraße**

KG. ..... Straßen-Name / Parzelle / Bereich

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadt / Markt / Gemeinde .....
verordnet gemäß § 76b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Im Gebiet, gebildet aus den nachstehenden Gemeindestraßen, wird zur Wohnstraße erklärt:

Straße[1]	von[2]	bis[2]

(1) Straßenname oder Parzellennummer einsetzen

(2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z.9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen:
An der Abzweigung der

Straße	von der Straße (3)
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

(3) jeweilige Straßennamen bzw. Parzellennummern einsetzen

jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem Beiblatt zur Prüfung der Voraussetzung für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung
2. den zuständigen Straßenerhalter (z. B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.
3. die Polizeiinspektion .....

   Adresse: .....
4. die Wirtschaftskammer för NÖ, Bezirksstelle .....

   Adresse: .....
5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle .....

   Adresse: .....
6. die Bezirksbauernkammer .....

   Adresse: .....

Der Bürgermeister

.....

Gedruckt nach der Richtlinie „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens. gugler cross media, Melk; UWZ 609; www.gugler.at